



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Büchsenstraße 54· 70174 Stuttgart

Az.: 43-8468.01/FL-5013/8

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

 Flurbereinigung Bretzfeld-Waldbach (Ortslage), Hohenlohekreis

Flurbereinigungsbeschluss

vom 08.11.2023

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die

Flurbereinigung Bretzfeld-Waldbach (Ortslage)

nach §§ 1 und 37 FlurbG an.

Sie wird vom Landratsamt Hohenlohekreis - untere Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst von der Gemeinde Bretzfeld, Gemarkung Waldbach, den historischen Ortskern von Waldbach mit südöstlichem Ortsrand, inkl. der bebauten Grundstücke beidseits des Bleichwiesenwegs, dem Sportplatzgelände sowie dem Gewann „Im unteren See“.

Das Verfahren wird ungefähr begrenzt:

- im Norden durch die Dimbacher Straße (K 2341), den Brechdarrweg, der Straße „Am Pfaffenklinge“, der Ortsstraße (K 2342) sowie der Scheppacher Straße (K 2343),
- im Osten durch die Wegflurstücke Nr. 1307 und 1303,

- im Süden durch das Wegflurstück Nr. 1215 und
- im Westen durch die Eschenauer Straße (K 2342), Hermann-Wörner-Straße, Wegflurstück Nr. 200, Egertenstraße, Wegflurstück Nr. 193/1 sowie durch die außerhalb liegenden Wohngrundstücken Dimbacher Straße 25 (Flst.Nr. 168) und Egertenstraße 10 (Flst.Nr. 193/3).

Es wird mit einer Fläche von rd. 32 ha in dem aus der Gebietskarte vom 16.10.2023 näher ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Bretzfeld-Waldbach (Ortslage)“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in 74626 Bretzfeld-Waldbach.

- ## 3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus Bretzfeld sowie im Rathaus Obersulm während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/5013) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/5013) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Hohenlohekreis eingesehen werden.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Hohenlohekreis - untere Flurbereinigungsbehörde - Austraße 17, 74653 Künzelsau anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

- b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

- c) Bäume, Beerensträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- d) Wer den unter b) - c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

- e) Neben den unter a) bis c) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (z. B. Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, eingelegt werden.

gez.

Klaus Wiese

DS

Stellv. Abteilungsleiter

Ergänzung der Gemeinde:

Die einzusehenden Unterlagen liegen im Rathaus der Gemeinde Obersulm, Bernhardstr. 1, 74182 Obersulm zu den üblichen Öffnungszeiten im Zimmer 5 aus.